

**Merkblatt für die
Zulassung von Ausnahmen zum Verbot von Nacharbeit
nach § 10 Landesimmissionsschutzgesetz im Land Brandenburg**

Vorbemerkungen

Nach § 10 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz (LlmschG) sind im Land Brandenburg von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Des Weiteren hat die zuständige Behörde weitergehende Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschimmissionen- (AVV Baulärm) zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die erweiterten Schutzzeiten von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr als auch die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte für bestimmte Gebiete.

Der Landesgesetzgeber hat im § 10 Abs. 2 LlmschG bereits Ausnahmen, die keiner Zulassung bedürfen, formuliert. Dazu zählen

- Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung einer Notlage,
- der Betrieb von Anlagen, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, einer Planfeststellung nach Abfallrecht oder dem Bundesberggesetz oder aufgrund eines zugelassenen Betriebsplanes nach dem Bundesberggesetz betrieben werden oder solchen gleichgestellt sind, sowie
- Ernte- und Bestellungenarbeiten zwischen 05:00 Uhr und 06:00 Uhr sowie zwischen 22:00 Uhr und 23.00 Uhr.

Darüber hinaus gibt es unterschiedliche Gründe, die bestimmte lärmintensive Arbeiten nur während der Nachtzeit erforderlich machen. Dazu zählen Faktoren, die aus dem Bauablauf, der Bautechnologie, dem Arbeitnehmerschutz, der Verkehrssicherheit oder, der zwingenden Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs und anderen öffentlichen Interessen resultieren. Für solche Fälle sieht der Landesgesetzgeber im § 10 Abs. 3 LlmschG vor, auf schriftlichen Antrag hin eine Ausnahme vom Verbot der Nachtruhe störenden Tätigkeiten zu erteilen.

Zuständigkeiten

Die zuständige Behörde für die Entgegennahme und die Bearbeitung eines schriftlichen Ausnahmeantrages ist nach § 21 Abs. 1 LlmschG das Landesamt für Umwelt (LfU). Das für Sie zuständige Referat entnehmen Sie bitte der Auflistung von E-Mail-Adressen auf der ersten Seite des beigefügten Formblattes „Antrag auf Ausnahmezulassung gemäß § 10 Abs.3 Landesimmissionsschutzgesetz Land Brandenburg“.

Soweit Ausnahmen von Arbeitsverboten nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage (FTG) beantragt werden, sind diese entsprechend § 1 der **Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit nach § 8 Satz 1 des Feiertagsgesetzes (FTGZüV)** an die zuständige örtliche Ordnungsbehörde zu richten.

Informationen zum Antragsverfahren

Für die Beantragung einer Ausnahmezulassung sind die im Internet bereitgestellten Formulare zu nutzen. Füllen Sie bitte das Antragsformular vollständig aus und senden es samt zugehöriger Beiblätter (z.B. den Lageplan der Baustelle, den Bauablaufplan, detailliertere Erklärungen zu den Tätigkeiten u/o. den einzusetzenden Maschinen) mindestens 4 Wochen vor Beginn der Tätigkeiten an das je nach örtlicher Lage des Vorhabens für Sie zuständige Referat im LfU. Jeder Antrag ist plausibel zu begründen. Hierbei ist insbesondere darauf einzugehen, weshalb die geplanten Arbeiten nicht auf die Tagesstunden verlegt werden können.

Die Bearbeitung Ihres Ausnahmeantrages setzt die Vollständigkeit der einzureichenden Antragsunterlagen voraus. Für (vollständige) Antragseingänge deutlich unterhalb des 4-Wochen-Zeitraumes kann eine fristgerechte Bearbeitung nicht garantiert werden.

Das LfU hat nach pflichtgemäßem Ermessen zwischen den Interessen des Antragstellers und den Schutzansprüchen der Nachbarschaft und unter Berücksichtigung eines ggf. vorhandenen öffentlichen Interesses abzuwägen. Eine positive Entscheidung wird i. d. R. mit Auflagen und Bedingungen verknüpft, die die negativen Auswirkungen auf die Nachbarschaft auf ein zumutbares Maß begrenzen und die Baumaßnahme oder das sonstige Vorhaben dennoch ermöglichen. Kann wegen der besonders hohen Lärmbelastung u/o. der besonders nahe gelegenen Wohngebäude die Zumutbarkeit nicht erreicht werden, wird das LfU den Vorhabenträger auffordern, auf seine Kosten den Betroffenen Ausweichquartiere anzubieten. In jedem Fall ist der Vorhabenträger verpflichtet, die betroffenen Anwohner und die örtliche Ordnungsbehörde bzw. Polizeidienststelle rechtzeitig zu informieren, Konkretes regelt der Zulassungsbescheid.

Hinweise

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 3 LImSchG ist kostenpflichtig. Der Kostenrahmen ist in der Anlage 2 zu § 1 der Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (GebOMLUK) Tarifstelle 2.4.3 geregelt.

Die Durchführung Lärm verursachender Tätigkeiten ohne die entsprechende Genehmigung stellt nach § 23 Abs. 1 Nr.7 i. V. m. § 23 Abs. 3 LImSchG eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar.